

Satzung

über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern der Gemeinde Marschacht im Haushaltsjahr 2013 (Hebesatzsatzung 2013)

Aufgrund der § 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und § 1 des Niedersächsischen Realsteuererhebungsgesetzes in den zz. gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Marschacht in seiner Sitzung am 11.10.2012 folgende Hebesatzsatzung beschlossen.

§ 1

Hebesätze

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 350 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 380 v. H. |

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

Marschacht, den 11.10.2012

Siegel

Claus Eckermann
Bürgermeister